

Anhang

AD
AV
WEB
DEV

Allgemeine Geschäftsbedingungen von R2L2 borrelli & maschka gbr

Stand April 2016

***Neue Impulse.
Innovative Ideen.***

R2L2 borrelli & maschka gbr

rudolf-diesel-str. 21
71154 nufringen
www.R2L2.de

email info@R2L2.de
t ++49 7032 9540760
f ++49 7032 9540766

ust-id:
de162347815

geschäftsführung:
dipl.-ing.(fh),dominic.borrelli

gesellschafter:
dipl.-ing.(fh),dominic.borrelli
dipl.-ing.(fh),alexandra.maschka

bankverbindung:

kreissparkasse böblingen
blz: 603 501 30 kto.nr: 163 847 1

bic-swift: bkrde6b
iban: de22 603 501 30 000 163 847 1

es gelten unsere allgemeinen geschäfts- und lieferbedingungen. für alle leistungen und lieferungen gilt der erweiterere eigentums- und nutzungsvorbehalt. es gilt deutsches recht.

alle konzepte, entwürfe, grafiken, bilder, filme, videos, programm-quellcode und sonstige werke unterliegen dem urheberrecht. eine nutzung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher genehmigung durch R2L2.borrelli & maschka gbr gestattet.

our standard terms and conditions of business apply. for every performed work and delivery extended reservation of proprietary rights and rights of use apply. only german law applies.

all concepts, design, graphics, pictures, movies, programming-source-code and other work is copyrighted. the use - even in parts - is only allowed if permitted by R2L2.borrelli & maschka gbr.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsgegenstand.....	3
§ 2 Zusammenarbeit.....	3
§ 3 Vergütung.....	3
§ 4 Leistungszeit.....	4
§ 5 Termine.....	4
§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden.....	4
§ 7 Beteiligung Dritter.....	4
§ 8 Leistungsänderungen.....	4
§ 9 Rechte.....	5
§ 10 Verwertungsgesellschaften.....	5
§ 11 Schutzrechtsverletzungen.....	6
§ 12 Rücktritt.....	6
§ 13 Haftung.....	6
§ 14 Abnahme.....	6
§ 15 Abwerbungsverbot.....	6
§ 16 Arbeitsunterlagen und elektronische Daten.....	7
§ 17 Geheimhaltung, Presseerklärung.....	7
§ 18 Datenschutz.....	7
§ 19 Schlichtung.....	7
§ 20 Sonstiges.....	7
§ 21 Schlussbestimmungen.....	7

Allgemeine Geschäftsbedingungen von R2L2 borrelli & maschka gbr

Stand April 2016

§ 1 Regelungsgegenstand

(1.1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von R2L2 borrelli & maschka gbr, nachfolgend R2L2 genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend Kunde genannt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

(1.2) Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in einem gesonderten Vertrag mit dazugehöriger Leistungsbeschreibung festgelegt.

(1.3) Angebote von R2L2 sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von R2L2 schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Zusammenarbeit

(2.1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

(2.2) Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen R2L2 unverzüglich mitzuteilen.

(2.3) Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

(2.4) Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(2.5) Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

(2.6) Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird R2L2 ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

§ 3 Vergütung

(3.1) Die Vergütung von R2L2 erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von R2L2, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. R2L2 ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von R2L2 erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

(3.2) Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Ohne gesonderte Nachweise gilt eine Kilometerpauschale i.H.v. Euro 0,65 pro gefahrenem Kilometer als vereinbart. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von R2L2 mehr als 50 Km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann R2L2 eine Handling Fee in Höhe von 15 %, mindestens jedoch Euro 70,00 berechnen.

(3.3) Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von R2L2 getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von R2L2 für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

(3.4) Die Höhe der Vergütung sowie der Abrechnungsmodus richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Rechnungen von R2L2 sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder durch Mahnung oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, durch Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugsseintritt steht R2L2 ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach dem Diskont-Überleitungsgesetz zu, sofern der Kunde nicht nachweist, dass R2L2 ein geringerer Zinsschaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

(3.5) Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er R2L2 alle dadurch entstandenen Kosten ersetzen und R2L2 von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

(3.6) Falls der Kunde vor Beginn der Auftragsbearbeitung vom Vertrag zurücktritt, kann R2L2 einen angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr verlangen.

(3.7) Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3.8) Rechnungen werden von R2L2 elektronisch erstellt und per E-Mail an den Kunden gesandt. Sofern eine Papier-Rechnung gewünscht wird, ist dies vom Kunden vor der Beauftragung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Leistungszeit

Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine verlängern sich jeweils um den Zeitraum, in dem R2L2 durch Umstände, die nicht von ihr zu vertreten sind, an der Erbringung der Leistung gehindert ist. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem R2L2 auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet.

§ 5 Termine

(5.1) Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von R2L2 nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

(5.2) Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

(5.3) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat R2L2 nicht zu vertreten und berechtigen R2L2, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. R2L2 wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(6.1) Der Kunde unterstützt R2L2 bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird R2L2 hinsichtlich der von R2L2 zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

(6.2) Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, R2L2 im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese R2L2 umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass R2L2 die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

(6.3) Benötigte Meta-Angaben, sind vom Kunde zu definieren, damit diese berücksichtigt werden können. Nicht gelieferte Meta-Angaben werden von R2L2 definiert und sind zusätzlich zu vergüten.

(6.4) Der Kunde stellt R2L2 alle sonstigen zur Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

(6.5) Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Arbeiten in den Geschäftsräumen des Kunden durchzuführen sind, wird der Kunde den Mitarbeitern von R2L2 während der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt gewähren und ihnen Räumlichkeiten und Arbeitsmaterial in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

(6.6) Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

(6.7) Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf eigene Kosten vor.

§ 7 Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von R2L2 tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen ein zu stehen. R2L2 hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn R2L2 aufgrund des Verhaltens eines der vor bezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

§ 8 Leistungsänderungen

(8.1) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von R2L2 zu erbringenden Leistungen ändern, so

wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber R2L2 äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann R2L2 von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.

(8.2) R2L2 prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Erkennt R2L2, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt R2L2 dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt R2L2 die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

(8.3) Nach Prüfung des Änderungswunsches wird R2L2 dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

(8.4) Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

(8.5) Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

(8.6) Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. R2L2 wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

(8.7) Der Kunde hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Der Aufwand wird für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von R2L2 berechnet.

(8.8) R2L2 ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von R2L2 für den Kunden zumutbar ist.

§ 9 Rechte

(9.1) R2L2 gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

(9.2) Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.

(9.3) Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. R2L2 kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

(9.4) R2L2 wird berechtigt, in üblicher Größe und Form einen Urhebernachweis anzubringen. R2L2 kann auf ihren eigenen Marketing-Materialien den Auftraggeber und ggf. dessen Endkunden in ihre Referenzliste, in Form einer Nennung, dessen Logo und Screenshots / Video-Sequenzen oder in sonstiger Form, aufnehmen und mit einem Link auf die Internet-Präsenz des Kunden verweisen. Dieses Recht gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

§ 10 Verwertungsgesellschaften

(10.1) Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von der R2L2 verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der R2L2 gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

(10.2) Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die

Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

§ 11 Schutzrechtsverletzungen

(11.1) R2L2 stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Kunde wird R2L2 unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde R2L2 nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

(11.2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf R2L2 - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

§ 12 Rücktritt

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn R2L2 diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 13 Haftung

(13.1) R2L2 haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet R2L2 nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(13.2) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summen mäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf 100.000 €.

(13.3) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet R2L2 insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. R2L2 ist für die vom Kunden bereitgestellten Inhalte nicht verantwortlich. Insbesondere ist R2L2 nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte R2L2 wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten resultieren, ist der Kunde verpflichtet, R2L2 von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und R2L2 die Kosten zu ersetzen, die R2L2 wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

(13.4) R2L2 haftet nicht für die Zuteilung des vom Kunden beantragten Domainnamens durch die zuständige Registrierungsstelle.

(13.5) Die vertraglichen Schadenersatzansprüche des Kunden gegen R2L2 verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

(13.6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von R2L2.

§ 14 Abnahme

(14.1) Abnahmetermine werden im Projektverlauf einvernehmlich durch die Parteien bestimmt. R2L2 ist berechtigt, dem Kunden einzelne Leistungen zur Teilabnahme vorzulegen.

(14.2) Sobald R2L2 die Leistung bzw. Teilleistung erbracht hat, wird der Kunde innerhalb von zwei Wochen eine Funktionsprüfung durchführen und den Kunden über das Ergebnis der Funktionsprüfung, insbesondere über auftretende offensichtliche Mängel, schriftlich unterrichten. Sofern der Kunde R2L2 innerhalb dieser Frist keine offensichtlichen Mängel anzeigt oder die Leistung von R2L2 in Gebrauch nimmt, gilt die Abnahme als erteilt.

(14.3) Anlässlich der Funktionsprüfung auftretende, Abnahme relevante Mängel wird R2L2 in angemessener Frist beseitigen oder in sonstiger Form beheben. Hiernach ist die betreffende Funktionsprüfung zu wiederholen. Die Abnahme darf nicht verweigert werden wegen unerheblicher Abweichungen der Leistung von der Leistungsbeschreibung.

§ 15 Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von R2L2 abzuwerben oder ohne Zustimmung von R2L2 anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von R2L2 der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 16 Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten von R2L2 angefertigt werden, verbleiben bei R2L2. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. R2L2 schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten, Quellcode, etc..

§ 17 Geheimhaltung, Presseerklärung

(17.1) Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

(17.2) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

(17.3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(17.4) Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefing-Dokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

(17.5) Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per eMail - zulässig.

§ 18 Datenschutz

Dem Kunden ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten R2L2 auf Datenträgern gespeichert werden. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von R2L2 selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG). Dem Kunden steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. R2L2 ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden verpflichtet. Bei laufenden Nutzungsverhältnissen erfolgt die Löschung nach Beendigung des Vertrages.

§ 19 Schlichtung

(19.1) Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

(19.2) Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

(19.3) Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

(19.4) Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

§ 20 Sonstiges

(20.1) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

(20.2) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 21 Schlussbestimmungen

(21.1) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich

niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.

(21.2) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

(21.3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

(21.4) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

(21.5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

(21.6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(21.7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nufingen.